

**Beschluss Nr. 02/2025
der Vertragskommission Jugend vom 02.10.2025**

**über die Fortschreibung der Entgelte für
ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote 2026**

1. Höhe der Fortschreibung

1.1 Pauschale Fortschreibung (Verfahren A)

Die Vertragskommission beschließt auf der Basis der Tz 14.3. des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug):

**a) die Anhebung der Fachleistungsstundensätze für ambulante sozialpädagogische und
therapeutische Hilfen ab dem 01.01.2026 um 3,434%**

Die **pauschale Fortschreibungsrate** für das Jahr 2026 ermittelt sich wie folgt:

		Steige- rungsrate	Gewichtung	Anteil an der Ent- geltsteigerung
ambulant	Personalkosten	3,705%	85 %	3,149%
	Sachkosten	1,900%	15 %	0,285%
	pauschale Steigerungsrate gesamt		100 %	3,434%

Die pauschalen Fachleistungsstundensätze für **ambulante sozialpädagogische Hilfen** betragen danach für Leistungen nach

§ 13 Abs. 2 SGB VIII	Sozialpädagogische Begleitung und Betreuung als ambulantes Angebot im Rahmen der Jugendberufshilfe
§ 18 Abs. 3 SGB VIII	Begleiteter Umgang
§ 29 SGB VIII	Soziale Gruppenarbeit
§ 30 SGB VIII	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
§ 31 SGB VIII	Sozialpädagogische Familienhilfe
§ 35 SGB VIII	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

für das gesamte Stadtgebiet Berlin	ab 01.01.2026
mit Leitungsanteilen	86,44 € (21,61 €)
ohne Leitungsanteile	79,29 € (19,82 €)

Für die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII wird pro Teilnehmer(in) ein anteiliger Fachleistungsstundensatz in Rechnung gestellt. Bei einer Gruppe mit durchschnittlich 8 jungen Menschen ergibt sich $\frac{1}{4}$ Fachleistungsstundensatz je Kind. Die jeweiligen Beträge wurden in Klammern gesetzt.

Sozialpädagogische Gruppenarbeit außerhalb von Hilfen nach § 29 SGB VIII

Für sozialpädagogische Gruppenarbeit im Rahmen von Leistungen nach §§ 30, 31 und 35 SGB VIII bemisst sich der Divisor an der Anzahl der Fälle je Fachkraft.

Die pauschalen Fachleistungsstundensätze für **ambulante therapeutische Hilfen** betragen danach für Leistungen nach

§ 27 SGB VIII, Leistungstyp 1, Psychotherapie als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen **und**

§ 35a SGB VIII; Leistungstyp 2, Psychotherapie als Bestandteil der Eingliederungshilfe,

wenn die Leistung durch eine(n) approbierte(n) psychologische(n) Psychotherapeuten(in) erbracht wird

für das gesamte Stadtgebiet Berlins	ab 01.01.2026
mit Leitungsanteilen	92,39 € (31,13 €)
ohne Leitungsanteil	84,96 € (28,65 €)

wenn die Leistung durch eine(n) approbierte(n) Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten(in) erbracht wird

für das gesamte Stadtgebiet Berlins	ab 01.01.2026
mit Leitungsanteilen	85,35 € (28,78 €)
ohne Leitungsanteil	78,50 € (26,50 €)

§ 35a SGB VIII; Leistungstyp 3, Integrative Lerntherapie als Bestandteil der Eingliederungshilfe

für das gesamte Stadtgebiet Berlins	ab 01.01.2026
mit Leitungsanteilen	91,08 € (30,69 €)
ohne Leitungsanteil	83,58 € (28,19 €)

§ 27 SGB VIII, Leistungstyp 4, Familientherapie als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen

für das gesamte Stadtgebiet Berlins	ab 01.01.2026
mit Leitungsanteilen	86,89 € (29,30 €)
ohne Leitungsanteil	79,40 € (26,80 €)

In der Klammer stehen jeweils die Sätze pro Teilnehmer(in) bei Gruppentherapie.

b) die Anhebung der Entgelte im teilstationären und stationären Bereich ab dem 01.01.2026 um 3,728%.

Die **pauschale Fortschreibungsrate** für das Jahr 2026 ermittelt sich wie folgt:

		Steigerungsrate	Gewichtung	Anteil an der Entgeltsteigerung
(teil-)stationär	Personalkosten	4,050%	85 %	3,443%
	Sachkosten	1,900%	15 %	0,285%
	pauschale Steigerungsrate gesamt		100 %	3,728%

1.2 Erweitertes pauschales Fortschreibungsverfahren für den (teil)stationären Bereich (Verfahren B)

Im (teil)stationären Bereich stehen für den Zeitraum 2026 neben dem pauschalen Verfahren (Nr. 1.1 b; Verfahren A) erweiterte pauschale Verfahren (B1 oder B2) zur Wahl.

1.2.1 Erweitertes pauschales Fortschreibungsverfahren (Verfahren B1)

Träger der freien Jugendhilfe mit bindenden Flächen- bzw. Verbandstarifen/AVR sowie mit Träger-/Haustarifen¹ können auf Antrag [Abschnitt B1 a) bzw. B1 b) im Antrag] und mit entsprechendem Nachweis des Tarifwerkes eine abweichende Fortschreibungsrate erhalten. Die Höhe der Personalkostenfortschreibung ergibt sich dabei aus dem jeweils angewendeten Tarif.

Träger der freien Jugendhilfe mit bindenden Flächen- bzw. Verbandstarifen/AVR sowie mit Träger-/Haustarifen, bei denen die Tarifsteigerung für 2026 auf Grund eines noch nicht vorliegenden Tarifiergebnisses nicht bekannt ist², erhalten auf Antrag [Abschnitt B1 c) im Antrag] die Personalkosten-Steigerungsrate aus dem Verfahren B2.

Die tariflichen Steigerungen werden dann anstelle des unter Nr. 1.1 b für 2026 genannten Wertes der Personalkosten-Steigerungsrate in das Berechnungsschema für die (pauschale) Fortschreibungsrate eingetragen.

Der Einrichtungsträger muss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Anschreibens einen rechtsverbindlichen Nachweis abgeben, dass er im Verfahren B1 den jeweiligen Tarif im maßgeblichen Zeitraum anwendet.

¹ Zwischen einem Arbeitgeberverband bzw. dem einzelnen Arbeitgeber (Leistungserbringer) einerseits und einer Gewerkschaft andererseits abgeschlossene Tarifverträge im Sinne des Tarifvertragsgesetzes. Die Werte in dem Tarifwerk sind für alle Parteien rechtsverbindlich und keine bloße Empfehlung, es muss spätestens mit Wirkung für das für die pauschale Fortschreibung als Grundlage dienende (aktuelle) Entgelt vorliegen.

² Träger/Einrichtungen, deren Entgelte für 2025 auf Basis eines anderen Tarifwerkes (Verfahren B1) ermittelt wurden und für deren Tarifwerk **noch keine Einigung** für 2026 vorliegt, können sich ausnahmsweise der pauschalen Fortschreibung des „TV-L“-Blocks (Verfahren B2) anschließen.

1.2.2 Erweitertes pauschales Fortschreibungsverfahren (Verfahren B2)³

Träger der freien Jugendhilfe, die im Kalenderjahr 2025 am erweiterten pauschalen Fortschreibungsverfahren B2 aufgrund einer nachgewiesenen und rechtsverbindlichen zeit- und inhaltsgleicher Umsetzung des TV-L (1:1-Anwendung der Struktur und Höhe nach) gemäß einer betrieblichen Vergütungsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit der Beschäftigtenvertretung⁴ teilgenommen haben, können auf Antrag eine abweichende Fortschreibungsrate erhalten.

Die Vertragskommission beschließt auf der Basis der Tz 14.3. des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) für die Variante B2 die Anhebung der Entgelte im teilstationären und stationären Bereich ab dem 01.01.2026 um 4,199%.

Die **Fortschreibungsrate** der Variante B2 für das Jahr 2026 ermittelt sich wie folgt:

		Steigerungsrate	Gewichtung	Anteil an der Entgeltsteigerung
(teil-)stationär	Personalkosten	4,605%	85 %	3,914%
	Sachkosten	1,900%	15 %	0,285%
	pauschale Steigerungsrate gesamt		100 %	4,199%

2. Verfahrensregelung für den (teil-)stationären Bereich

Zur Auswahl des Verfahrens und - im Falle des erweiterten Verfahrens - der entsprechenden Nachweisführung wird das im Anhang zu diesem Beschluss befindliche Formular verwendet. Dieses muss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Anschreibens der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung, Vertragsreferat vorliegen.

Die Möglichkeit der Einzelverhandlung nach Tz. 13.2. BRV Jug und insbesondere auch etwaige laufzeitbedingte Einzelverhandlungen (Tz. 13.1. BRV Jug) bleiben unberührt.

3. Weitergabe der Personalkostensteigerungen

Die Träger der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer) verpflichten sich durch schriftliche Erklärung einer vertretungsberechtigten Person, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden tarifvertraglichen und/oder betrieblichen Vergütungsregelungen bzw. AVR, die in den pauschalen Entgeltfortschreibungen enthaltenen Personalkostensteigerungen unter Berücksichtigung des Prinzips der ortsüblichen und angemessenen Bezahlung an die Beschäftigten weiterzugeben.

Die Träger können anlassbezogen vom Land Berlin aufgefordert werden, die Umsetzung dieser Weitergabeverpflichtung plausibel nachzuweisen. Gelingt dies nicht, führt dies zu einer Erstattungspflicht des Leistungserbringers in der Höhe der festgestellten nicht weitergegebenen Beträge.

Die Abgabe einer Weitergabeverpflichtung sowie der geforderten Nachweise ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Fortschreibung.

5. Anhang

³ Bei den „TV-L“-Werten handelt es sich nicht um eine Vorwegnahme des TV-L-Verhandlungsergebnisses, sondern um eine zum Zwecke der pauschalen Entgeltfortschreibung geeignete Annahme zur Anwendung bei Trägern/Einrichtungen mit im letzten Jahr auf Basis des TV-L ermittelten Entgelten.

⁴ Nach dem 01.01.2025 abgeschlossene Betriebsvereinbarungen sind aufgrund des fehlenden Nachwirkungseffektes vom B2 Verfahren ausgeschlossen.

Formular zur Auswahl des Verfahrens und - im Falle des erweiterten Verfahrens - der entsprechenden Nachweisführung.

Protokollnotiz:

Tariforientierung

Für die Fortschreibung der Personalkosten für 2026 wurde nicht auf die Tarifiergebnisse des TV-L für diesen Zeitraum abgestellt, da diese zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht vorlagen.

Für den Zeitraum der Entgeltverhandlungen für 2027 geht das Land Berlin davon aus, dass die dann vorliegenden Informationen zu Ergebnissen aus Tarifverhandlungen (u.a. TV-L) sowie bestehende Vertragslagen (Trägerverträge) in die Bewertung und Ergebnisfindung im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens Eingang finden werden.

Da im Bereich der ambulanten Hilfen die Möglichkeit von Einzelverhandlungen nicht vorgesehen ist, ist dem Land bewusst, dass in diesem Bereich der Orientierung am TV-L im besonderen Maße Rechnung zu tragen ist, um die Leistungsgerechtigkeit der einheitlichen Fachleistungsstunde aufrecht zu erhalten.

Fortschreibungsverfahren

Basierend auf der Protokollnotiz aus dem Beschluss 07/2023 der VK Jug soll das Verfahren für die Fortschreibung der Entgelte ab 2027 im Hinblick auf mögliche Veränderungspotentiale mit den Zielen: Passgenauigkeit, Leistungsgerechtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienzsteigerung weiterentwickelt werden.

Sachkostenpauschale in der ambulanten sozialpädagogischen Fachleistungsstunde

Die Neubewertung (auf Basis des Beschlusses Nr. 8/2022) der SK-Pauschale in der einheitlichen ambulanten sozialpädagogischen Fachleistungsstunde ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Fortschreibung der Entgelte für 2026 noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse aus der Neubewertung unterliegen einer eigenen Beschlussfassung, ggf. mit unterjähriger Umsetzung, durch die VK Jug.

Antrag auf Entgeltfortschreibung für (teil-)stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe gem. BRV Jug und VK Jug-Beschluss Nr. 02/2025

Leistungserbringer/ Träger:	
Anschrift:	

Für meine Leistungsangebote wähle ich für den Zeitraum 2026 folgendes Verfahren⁵:

- A:** (einfaches) pauschales Verfahren der Entgeltfortschreibung nach Nr. 1.1 b des oben genannten Beschlusses
- B1:** Erweitertes pauschales Verfahren der Entgeltfortschreibung nach Nr. 1.2.1 des oben genannten Beschlusses

- a) Ich wende den nachfolgend genannten Flächen-/Verbandstarif/AVR mit folgenden resultierenden durchschnittlichen Personalkostensteigerungen rechtsverbindlich an:

Tarif/AVR: _____,

Personalkostensteigerung für 2026: _____.

Einen Nachweis über meine Zugehörigkeit zum Tarif/AVR und dessen Anwendung habe ich beigefügt. Die einschlägigen Tarifunterlagen und eine Herleitung der Personalkostensteigerungen

- habe ich beigefügt; liegen Ihnen bereits vor⁶.

- b) Ich wende einen Träger-/Haustarif mit Gewerkschaft im Sinne des Tarifvertragsgesetzes mit folgenden daraus resultierenden durchschnittlichen Personalkostensteigerungen rechtsverbindlich an:

Tarifbezeichnung: _____,

Personalkostensteigerung für 2026: _____.

Die einschlägigen Unterlagen zum Träger-/Haustarif und eine Herleitung der Personalkostensteigerungen habe ich beigefügt.

⁵ Die Möglichkeit der Einzelverhandlung nach Tz. 13.2. BRV Jug und insbesondere auch etwaige laufzeitbedingte Einzelverhandlungen (Tz. 13.1. BRV Jug) bleiben unberührt.

⁶ Bei Verbands- bzw. Flächentarifen kann hierzu über den jeweiligen Spitzenverband bzw. die LIGA auch gesondert eine allgemeingültige Herleitung für alle vom jeweiligen Tarif betroffenen Mitglieder erfolgen.

- c) Ich wende den nachfolgend genannten Flächen-/Verbandstarif/AVR/Träger-/Haustarif rechtsverbindlich an. Ein Tarifergebnis für dieses Tarifwerk für 2026 liegt derzeit noch nicht vor.

Tarifbezeichnung: _____,

Personalkostensteigerung für 2026: 4,605%.

Einen Nachweis über meine Zugehörigkeit zum Flächen-/Verbandstarif/AVR/Träger-/Haustarif und dessen Anwendung habe ich beigefügt. Die einschlägigen Tarifunterlagen und eine Herleitung der Personalkostensteigerungen

- habe ich beigefügt; liegen Ihnen bereits vor⁷.

- B2:** Erweitertes pauschales Verfahren der Entgeltfortschreibung nach Nr. 1.2.2 des oben genannten Beschlusses

Ich wende den TV-L zeit- und inhaltsgleich rechtsverbindlich (1:1-Anwendung der Struktur und Höhe nach) an. Ein Nachweis der betrieblichen Vereinbarung liegt Ihnen vor.

Ich erkläre hiermit, dass ich meinen Beschäftigten den o.g. Beschluss einschließlich seines Anhangs zur Kenntnis gegeben habe. Einen entsprechenden Nachweis werde ich auf Verlangen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unverzüglich und in geeigneter Form beibringen.

Unabhängig vom oben gewählten Verfahren erkläre ich darüber hinaus Folgendes:

Gemäß Tz. 3 des o.g. Beschlusses verpflichte ich mich, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden tarifvertraglichen und/oder betrieblichen Vergütungsregelungen bzw. AVR, die in den pauschalen Entgeltfortschreibungen enthaltenen Personalkostensteigerungen unter Berücksichtigung des Prinzips der ortsüblichen und angemessenen Bezahlung an meine Beschäftigten weiterzugeben.

Ort, Datum

Unterschrift des Leistungserbringers/Stempel

⁷ Bei Verbands- bzw. Flächentarifen kann hierzu über den jeweiligen Spitzenverband bzw. die LIGA auch gesondert eine allgemeingültige Herleitung für alle vom jeweiligen Tarif betroffenen Mitglieder erfolgen.